

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lanz Oesingen AG, Oesingen und der Stromschienen Lanz Oesingen AG, Oesingen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle vertraglichen Vereinbarungen der Lanz Oesingen AG und der Stromschienen Lanz Oesingen AG (nachfolgend für beide kurz: LANZ), insbesondere auf Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge betreffend Stromschienen Anwendung. Mit Abschluss eines Vertrages anerkennt der Vertragspartner (Käufer, Besteller etc.) diese uneingeschränkt und bedingungslos. Vorbehalten bleiben alle zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allfällige vertragliche Abweichungen im Einzelfall.

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden wegbedungen, soweit sie durch LANZ nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1. Vertragsabschlüsse können grundsätzlich mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Risiko einer fehlerhaften Vertragserfüllung, welche sich aus der Mündlichkeit des Vertragsabschlusses ergibt, trägt der Vertragspartner.

2.2. Der Liefer- und Leistungsumfang von LANZ ist im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung abschliessend festgelegt. Soweit keine Auftragsbestätigung erfolgt, richtet sich der Liefer- und Leistungsumfang nach der Offerte von LANZ, bei Fehlen nach den vom Vertragspartner zugestellten Unterlagen. Weitergehende Leistungen aller Art werden separat verrechnet.

Soweit LANZ ein Angebot unterbreitet, ist dieses Angebot, vorbehaltlich anders lautender Mitteilung, bis zur definitiven Auftragsbestätigung durch LANZ hinsichtlich Preis, Zahlungsbedingungen, Lieferfrist als auch bezüglich aller technischen Unterlagen und Angaben nicht bindend.

LANZ ist von jeglicher Pflicht und Obliegenheit zur Prüfung der vom Vertragspartner gemachten Angaben (insb. der techn. Angaben) befreit. LANZ ist ermächtigt, selbstständig Änderungen am Liefer- und Leistungsumfang vorzunehmen, soweit dies zu einer Verbesserung des Produktes oder der Leistung führt und keine Preiserhöhung zur Folge hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von LANZ gemachten und übernommenen technischen Angaben, insbesondere Pläne, zu prüfen. Die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere im Niederspannungsbereich, ist Sache des Vertragspartners.

2.3. Vertragsänderungen jeder Art durch den Vertragspartner bedürfen der Schriftlichkeit. An mündliche Vertragsänderungen durch den Vertragspartner ist LANZ nicht gebunden.

3. Technische Unterlagen

LANZ steht an allen technischen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Dispositionsplänen, Lösungskonzepten, Kostenvorschlägen und weiteren Dokumenten dieser

Art, welche im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragserfüllung erstellt werden, das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht zu. Diese Unterlagen dürfen vom Vertragspartner und allfälligen Subunternehmern nicht zweckfremd verwendet werden und nur mit schriftlichem Einverständnis von LANZ Dritten zugänglich gemacht, ausgehändigt oder anderweitig zu Kenntnis gebracht werden.

4. Vertragserfüllung durch LANZ

4.1. Die Liefer- oder Erfüllungsfrist beginnt, sobald allfällige An- oder Vorauszahlungen oder allfällige Sicherheiten geleistet worden sind, alle Angaben und Unterlagen des Vertragspartners vollständig vorliegen und die technischen Punkte zur Produktherstellung, Lieferung oder Installation bereinigt worden sind. LANZ ist von den vertraglich vereinbarten Terminen namentlich dann entbunden,

- wenn Angaben oder Unterlagen, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, nicht rechtzeitig zugehen oder solche nachträglich abgeändert werden,
- bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen des Vertragspartners,
- wenn der Vertragspartner nachträgliche Änderungen am Liefer- oder Leistungsumfang vornimmt, oder
- wenn Hindernisse irgendwelcher Art auftreten, welche LANZ trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei ihr, dem Vertragspartner oder bei Dritten entstehen (erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Naturereignisse, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der zur Produktion oder Instandsetzung benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate und dgl.).

In solchen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Ein Vertragsrücktritt des Vertragspartners wegen Liefer- oder Leistungsverzug ist nur möglich, wenn LANZ zuvor schriftlich in Verzug gesetzt worden ist und eine Nachfrist von mindestens 30 Arbeitstagen gesetzt wurde. Kann diese Nachfrist durch LANZ nicht eingehalten werden, so ist der Vertragspartner berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs den Vertragsrücktritt zu erklären. Schadenersatzansprüche wegen Verzug können in diesem Fall vom Vertragspartner nur geltend gemacht werden, soweit eine Verspätung nachweisbar durch LANZ verschuldet wurde und der Vertragspartner einen Schaden nachweisen kann. Wird durch gleichwertige Ersatzlieferung zu Lasten von LANZ ausgeholfen, so entfällt ein Schadenersatzanspruch in jedem Fall. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird pauschaliert. Er beläuft sich für jede vollendete Woche auf 0.3 %, maximal aber 3 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. Darüber hinaus besteht in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht von LANZ.

4.2. Die vereinbarten Liefertermine verpflichten LANZ, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt an ihrem Sitz in Oesingen, am Ort der Endproduktion, Montage oder Reparatur oder an einem anderen vereinbarten Ort bereitzustellen, dem Vertragspartner zu übergeben oder einem Transportbeauftragten zu übergeben.

Die Lieferungsmodalitäten richten sich bei Kauf- und Lieferverträgen, vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen, nach den Incoterms 2020. Ist nichts anderes vereinbart, so gilt die Abholklausel EXW.

Versicherungen aller Art (Transport etc.) sowie die Erfüllung von Formalitäten aller Art sind in jedem Fall Sache des Vertragspartners. Diese Kosten sowie Kosten weiterer Zusatzleistungen sind vom Vertragspartner zu tragen.

4.3. Bei Lieferung auf Abruf kann LANZ die Ware dem Vertragspartner nach Ablauf 1 Monats ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt in Rechnung stellen. Bei Abnahmeverzug ist LANZ berechtigt, die gesamte Lieferung in Rechnung zu stellen. Für Schäden irgendwelcher Art am eingelagerten Material haftet LANZ in keinem Fall.

4.4. Wird die Erbringung der Leistung von LANZ nachträglich ohne deren Verschulden objektiv unmöglich oder erfahren die vertraglichen Verpflichtungen von LANZ anderweitig unvorhergesehene erhebliche Veränderungen, so verpflichten sich die Parteien, den Vertragsinhalt angemessen anzupassen. Soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint, ist LANZ berechtigt, vom Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten. Bei Auflösung oder Teilauflösung des Vertrages hat LANZ Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Die Geltendmachung weiterer Kosten (Erstellung von Plänen und Projektunterlagen, Waren- und Werkzeugeinkauf, Administrativaufwand und dgl.) wird vorbehalten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Abnahme durch den Vertragspartner

5.1. Der Vertragspartner hat die Ware und Unterlagen unmittelbar nach Übernahme oder Empfang auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Mängel sind spätestens innert 8 Arbeitstagen nach Empfang schriftlich zu rügen. Verspätete Mängelrügen werden nicht anerkannt. Die Prüfungsobliegenheit des Vertragspartners besteht im vorstehend angeführten Umfang auch dann, wenn die Ware auf Anweisung des Vertragspartners einem Dritten zu Bearbeitung, Transport, Lagerung oder dgl. ausgehändigt wird.

Prüfpflichten von LANZ vor Auslieferung bestehen nur dann, wenn die Parteien solche schriftlich vereinbart haben.

5.2. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung oder Leistung hat der Vertragspartner keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche als die nachfolgend unter Ziff. 7 ausdrücklich genannten.

5.3. Bei Bestellungen auf Abruf, Sukzessivlieferungsverträgen, Rahmenverträgen oder Geschäften ähnlicher Art ist der Vertragspartner in jedem Fall, insbesondere bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Vertragsänderungen, verpflichtet, die gesamte Bestellmenge zu übernehmen und vollständig zu vergüten.

6. Gewährleistung (Garantie) und Haftung

6.1.

Für alle Waren- und Dienstleistungen, die durch LANZ geliefert resp. erbracht werden, besteht ab Aus- oder Ablieferdatum, ab Abnahme oder ab Bereitstellung resp. ab Beendigung der Dienstleistungserbringung (inkl. Planungsleistungen) eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten hinsichtlich Material und Arbeit. Bei Reparaturen besteht die Gewährleistung nur für die Reparatur und für die dafür verwendeten Neuteile. Nach Ablauf der Frist besteht keine Gewährleistungsverpflichtung mehr.

LANZ verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners alle Teile der Lieferung, die innert der Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, zu ihren Lasten zu ersetzen oder zu reparieren. Über Ersatz oder Reparatur entscheidet allein LANZ. Der Vertragspartner hat kein Recht auf Vertragsrücktritt.

Über die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten entscheidet LANZ. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz oder die Reparatur des defekten Materials, nicht aber auf weitere Ansprüche wie Aus- und Einbaukosten und dgl. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

LANZ erbringt im Rahmen der Gewährleistungspflicht die als notwendig erachteten Zusatzleistungen auf eigene Rechnung. Die Anordnung der Durchführung der Arbeiten zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht am Geschäftssitz von LANZ oder an einem anderen von ihr bezeichneten Ort bleibt vorbehalten. Weiter bleibt die Ersatzlieferung vorbehalten. Kann die Nachbesserung nicht im Werk von LANZ erbracht werden, so hat der Vertragspartner alle Folgekosten zu tragen, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten übersteigen.

Als zugesicherte Eigenschaften (Garantie) gelten nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung oder in einem anderen Vertragsdokument ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

6.2.

Von der Gewährleistungspflicht ausgenommen sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebs- und Einbauvorschriften sowie Bedienungsanleitungen, Verwendung ungeeigneter Medien, chemische, mechanische oder elektrolitische Einflüsse, Unfallfolgen oder andere Gründe, welche LANZ nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind. Von der Gewährleistungspflicht ausgenommen sind weiter alle Schäden, welche auf unzutreffende Angaben aller Art, insbesondere auf fehlerhafte Konstruktionsunterlagen, und die auch unverschuldete Unterlassung von Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden (z.B. Einbau eines Überspannungsschutzes) durch den Vertragspartner zurückzuführen sind.

Von der Gewährleistungspflicht sind weiter alle Schäden ausgenommen, die an Komponenten entstanden oder auf solche zurückzuführen sind, welche LANZ vom Vertragspartner oder einem vom Vertragspartner Beauftragten zur Verwendung, Einbau oder Bearbeitung entgegengenommen hat. LANZ hat bezüglich solcher Komponenten keine Prüfpflichten oder -obliegenheiten und haftet in keinem Fall für Schäden irgendwelcher Art, welche direkt oder indirekt auf Mängel an Komponenten oder Rohmaterial zurückzuführen sind. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, welche der Vertragspartner vorschreibt, übernimmt LANZ die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des Unterlieferanten.

6.3.

Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter Produkte und Anlagen, welche von LANZ produziert, bearbeitet oder installiert wurden, ohne Zustimmung von LANZ bearbeitet, abändert, zerlegt, instand setzt oder unsachgemäss ein- oder ausbaut. Sie erlischt weiter sofort, wenn die gelieferte Ware oder Anlage weiter benützt wird, obgleich ein Mangel vorliegt oder die Vermutung des Vorliegens eines solchen besteht oder bestehen müsste oder bei Vorliegen eines solchen nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung getroffen werden.

6.4.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von LANZ, jedoch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

6.5.

Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung von LANZ wird, soweit unter Ziff. 6.1. bis 6.4. vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausgeschlossen.

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund LANZ in Anspruch genommen, so steht LANZ ein vollumfängliches Rückgriffsrecht auf den Vertragspartner zu. Der Vertragspartner verzichtet auf die Erhebung der Einrede der Verjährung. Der Haftungsausschluss umfasst auch Schäden, welche sich aus der unsachgemässen Verwendung oder dem unsachgemässen Betrieb von gelieferten, bearbeiteten oder eingebauten Waren oder Komponenten, aus Vertragsbruch oder anderweitigen fahrlässig oder vorsätzlich rechtswidrigen Handlungen des Vertragspartners ergeben (inkl. Umweltschäden und dgl.) oder anderweitig auf die von

LANZ gelieferten, bearbeiteten oder eingebauten Waren und Komponenten zurückzuführen sind. LANZ haftet schliesslich nicht für Schäden des Vertragspartners oder Dritter, welche auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gilt dabei alles, was wegen eines ausserhalb des Einflussbereichs von LANZ liegenden Hinderungsgrundes zur Nicht- oder Teilerfüllung des Vertrages führt, ohne dass von LANZ vernünftigerweise erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund und seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1.

Für die Preise ist der Vertrag oder die Auftragsbestätigung massgebend. Die (Schluss-) Rechnung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, innert 30 Tagen nach Auslieferung resp. Übergabe ohne jeden Abzug zu bezahlen.

7.2.

Die vertraglich vereinbarte Entschädigung (Kaufpreis, Werklohn, Auftragshonorar etc.) beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Konditionen. Für den Fall, dass vor der Auslieferung des Vertragsgegenstandes eine Änderung in den Konditionen Dritter eintritt (Erhöhung von Listenpreisen, Rohstoffpreisen und dgl.), die auch für den Vertragsgegenstand gelten, behält sich LANZ eine Anpassung der vereinbarten Entschädigung vor. LANZ behält sich ausserdem Preisadjustierungen wegen Änderungen konstruktiver oder anderer Art vor, welche auf neue gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen zurückzuführen sind.

Die vereinbarte Entschädigung versteht sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, rein netto (ohne Verpackung, Versandkosten und dgl.) sowie ohne Skonto oder sonstigen Nachlass. Sämtliche Nebenkosten sind zusätzlich geschuldet. Der Preis ist vom Vertragspartner unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche sowie Zurückbehaltungs- oder Verrechnungseinreden gemäss dem vertraglichen oder mit der Rechnung mitgeteilten Zahlungstermin zu begleichen. An- und Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1.

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen LANZ und dem Vertragspartner, insbesondere Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge, unterliegen **schweizerischem Recht**.

8.2.

Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen Oensingen. Der Vertragspartner verzichtet auf einen allfälligen Alternativgerichtsstand. LANZ ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz oder einem anderen Gerichtsstand zu belangen.

Oensingen, 12.08.2021